

2. Änd. B-Plan 114 Henstedt-Ulzburg – Artenschutz

Aus der Sicht des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG besteht angesichts der Habitatstrukturen, unvermeidbarer Knickverluste und des abzureißenden Gebäudebestandes eine besondere Relevanz für Brutvögel, baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse sowie für Haselmäuse.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags werden bzw. wurden folgende Kartierungen vorgenommen:

Brutvögel: Revierkartierungen, d.h. 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni

Fledermäuse: Ermittlung von potenziellen Winterquartieren durch Begehungen zur Winterzeit, zwei Detektorbegehungen von Juni bis August incl. Schwärmphasenuntersuchung zur Lokalpopulationszeit

Haselmäuse: Recherche zur Verbreitung der Haselmaus im Plangebiet, Habitatkartierung zur Beurteilung der Eignung als Haselmauslebensraum, Suche nach Freinestern und Haselnüssen mit Fraßspuren

bei einem wahrscheinlichen Vorkommen der Haselmaus: gezielte Haselmauserfassung durch Ausbringen von Nest tubes und 4-malige Kontrolle der Nest tubes zwischen Juni und Oktober

Nach ersten Zwischenergebnissen wird ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet als sehr unwahrscheinlich angesehen. Im Bereich Henstedt-Ulzburg sind derzeit keine aktuellen Haselmaus-Nachweise bekannt. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde die Habitateignung als sehr gering eingestuft und es wurden keinerlei Hinweise auf Haselmausvorkommen gefunden. Es sind daher keine weiteren gezielten Erfassungen der Haselmaus notwendig.

Die ersten 3 Kartierdurchgänge zur Brutvogelerfassung haben bisher keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen erbracht.

Aus der Fledermausuntersuchung liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden im Weiteren eine Konfliktanalyse zu den Zugriffsverboten des BNatSchG erstellt und ggfs. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Bestandssicherung formuliert. Diese werden sich auf Verbotsfristen für Gehölzfällungen, Baufeldräumungen und ggfs. den Gebäudeabriss und auf die Kompensation von Quartiersverlusten durch entsprechende Ersatzquartiere erstrecken. Nach jetziger Kenntnis werden sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben, die der Verwirklichung des B-Plans entgegenstehen.

Norderstedt, den 17. Mai 2016 Jb.